

# R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Festsetzung und Erhaltung von drei Baumgruppen  
in Koblenz als geschützte Landschaftsbestandteile

Aufgrund der §§ 20 und 30 Abs. 1 des Landesgesetzes über  
Naturschutz und Landschaftspflege - LPflG - in der Fassung  
vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) wird folgendes verordnet:

## § 1

Folgende Baumgruppen, deren Abgrenzungen sich aus den bei-  
gefügten Karten ergeben, werden hiermit als geschützte  
Landschaftsbestandteile festgesetzt:

- 1.) die in Koblenz, Gemarkung Horchheim, Flur 19, Parzelle  
161/2 und 162/31 im Mendelssohnpark befindliche aus  
2 Buchen, 2 Kastanien, einer Eiche und einer Platane  
bestehende weiträumige Baumgruppe
- 2.) die in Koblenz, Gemarkung Güls, Flur 2, Parzelle 1619/131,  
1620/133, 1621/134, 1622/135, 1623/137 und 1624/138 be-  
findliche aus fünf Trauerweiden, drei Bergahorn, einer  
Roßkastanie und einer Linde bestehende Baumreihe
- 3.) die in Koblenz, Gemarkung Rübenach, Flur 1, Parzelle  
254/2 und 255/1 stehenden zwei Linden.

## § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Baumgruppen in den Fällen  
des § 1 Nr. 1 und 2 zur Belebung und Pflege des Ortsbildes  
und im Fall des § 1 Nr. 3 zur Belebung und Pflege des Land-  
schaftsbildes.

§ 3

Es ist - außer bei Gefahr im Verzuge - verboten, ohne vorherige Genehmigung der Landespflegebehörde

- 1.) einen der geschützten Landschaftsbestandteile oder einen Teil davon zu beseitigen oder zu beschädigen, wie insbesondere die Rinde zu verletzen,
- 2.) Handlungen vorzunehmen, die einen der geschützten Landschaftsbestandteile in seiner Entwicklung beeinträchtigen können, wie insbesondere das Entfernen von Ästen und das Abgraben oder Aufschütten des Wurzelbereiches.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3


- 1.) einen der geschützten Landschaftsbestandteile oder einen Teil davon beseitigt oder beschädigt, insbesondere die Rinde verletzt,
- 2.) Handlungen vornimmt, die einen der geschützten Landschaftsbestandteile in seiner Entwicklung beeinträchtigen können, wie insbesondere das Entfernen von Ästen sowie das Abgraben oder Aufschütten des Wurzelbereiches.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 16. Mai 1980 in Kraft.

Koblenz, den 27. 4. 1980

Stadtverwaltung Koblenz  
als untere Landespflegebehörde  
In Vertretung:

  
Bürgermeister



## Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung und Erhaltung von drei Baumgruppen in Koblenz als geschützte Landschaftsbestandteile vom 21. April 1980

Aufgrund der §§ 20 und 30 Abs. 1 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird folgendes verordnet:

### § 1

§ 1 Nr. 1 und die dem § 1 Nr. 1 beigelegte Karte werden wie folgt geändert:

" 1. Die in Koblenz, Gemarkung Horchheim, Flur 19, Parzellen 161/2 und 162/31, im Mendelssohnpark befindliche, aus einer Buche, zwei Kastanien und einer Eiche sowie einer Platane bestehende weitläufige Baumgruppe."

### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Koblenz, 07.04.1988

Stadtverwaltung Koblenz  
- Untere Landespflegebehörde -

  
Oberbürgermeister